

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Rolf Kutzmutz,  
Dr. Christa Luft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/9806 –**

### **Pflichtmitgliedschaft in Sozialkassen durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge – Möglichkeiten für mehr Transparenz und Einsparungen bei den Kosten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Von den rund 57 600 als gültig in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen sind zurzeit 522 allgemein verbindlich, darunter 185 in Ostdeutschland geltende. Zumindest in den Wirtschaftsgruppen „Steine und Erden, Keramik“, „Nahrung und Genuss“ sowie „Baugewerbe“ betreffen solche Verträge auch Einzahlungen von Arbeitgebern in Zusatzversorgungs-, Sozial- und Urlaubskassen, die den im Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages Beschäftigten zugute kommen. Häufig gehört nur noch eine Minderheit der Unternehmen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen an. Auch gibt es Kritik am Verwaltungsaufwand und den damit zusammenhängenden Kosten solcher sozialen Sicherungssysteme, zumal deren Konstruktion die Liquidität der Unternehmen erheblich belasten kann.

So muss im Bauhauptgewerbe der Unternehmer regelmäßig Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft abführen, das Urlaubsgeld an die Beschäftigten aber darüber hinaus selbst auszahlen. Erst nach Vorlage entsprechender Belege erhält er diese Ausgaben von der Kasse zurückerstattet. Die Beiträge an die SOKA-BAU betragen derzeit in Ostdeutschland (ohne Berlin) 18,95 Prozent der Bruttolohnsumme, in Westdeutschland 20,6 Prozent; in Westberlin lagen sie 2001 sogar bei 25,35 Prozent, in Ostberlin bei 23,7 Prozent.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die sogenannten Sozialkassen sind keine staatlichen Einrichtungen, sondern gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes. Derartige Einrichtungen können nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) in einem Tarifvertrag vorgesehen und geregelt werden. Tarifverträge, die die Tarifvertragsparteien kraft der ihnen durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes

ingeräumten Tarifautonomie in eigener Verantwortung abschließen, bilden damit die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit, die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung und das von ihr zu beachtende Verfahren.

Die für die Sozialkassen maßgebenden Tarifverträge (vgl. Anlage 1) sind vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Allgemeinverbindlicherklärung bewirkt gemäß § 5 Abs. 4 TVG, dass die Tarifverträge in ihrem Geltungsbereich für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Die Tarifverträge gelten dann also ähnlich wie ein Gesetz und unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Verband der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Gleichwohl stehen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nicht zu.

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialkassen-Tarifverträge wurde ausgesprochen, weil sowohl der Tarifausschuss als auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung diese als im öffentlichen Interesse geboten anerkannt haben. Bei den Sozialkassen des Baugewerbes, der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) und der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), in denen übrigens „alle drei Tarifvertragsparteien ein Instrument funktionierender Sozialpartnerschaft sehen“ – so ausdrücklich der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie in seiner Stellungnahme –, geschah dies aus den nachstehenden Erwägungen:

Der Bundesrahmentarifvertrag und der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren enthalten Regelungsbereiche, deren Geltung für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes im öffentlichen Interesse liegt, da ansonsten der Gesetzgeber selbst tätig werden müsste. So sichert die Urlaubsregelung dem einzelnen Bauarbeiter auch dann einen zusammenhängenden Jahresurlaub, wenn er das Arbeitsverhältnis einmal oder mehrmals im Jahr wechselt. Die Lohnausgleichsregelung enthält die notwendige Ergänzung der gesetzlichen Regelung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Die Zusatzversorgung gleicht Nachteile der Bauarbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung aus, die auf der Bautypischen unständigen Beschäftigung der Arbeitnehmerschaft dieses Gewerbezweiges beruhen. Der Tarifvertrag über die Berufsbildung verbessert die Attraktivität der Ausbildung in der Baubranche und sichert zugleich deren Qualität.

Die Sozialkassen des Baugewerbes erheben Beiträge von allen Arbeitgebern des Baugewerbes zur Finanzierung der tarifvertraglich vorgesehenen Aufgaben. Der Beitragspflicht der Arbeitgeber stehen von den Sozialkassen zu erfüllende Leistungsansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes gegenüber, so dass der überwiegende Teil der Beiträge an die Kassen in Form von Erstattungen wieder an die Betriebe zurückfließt. Betriebe, die für zurückliegende Zeiträume von der ZVK zu Beitragsleistungen herangezogen werden, haben das Recht, auch für die Vergangenheit Erstattungen zu verlangen.

Für die Frage, ob ein Unternehmen den Regelungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für die Sozialkassen des Baugewerbes unterfällt, sind die Geltungsbereichsnormen der Tarifverträge maßgebend. Diese Geltungsbereichsnormen setzen die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Rahmen der Tarifautonomie eigenständig fest.

1. Welche Kassen arbeiten in welcher Rechtsform auf Grundlage welcher für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird auf die anliegende Übersicht Bezug genommen – Anlage 1.

Hinsichtlich der Sozialkassen des Baugewerbes ist darauf hinzuweisen, dass diese eine sehr lange Tradition haben. Bereits im Jahre 1949 wurde die „Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft“ gegründet. Im Jahre 1955 entstand die „Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft“. Schließlich wurde 1957 die „Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes“ geschaffen. Im Jahre 1975 wurden die bis dahin selbständigen Kassen, die Urlaubskasse und die Lohnausgleichskasse, zu einer einheitlichen Kasse mit der Bezeichnung „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft“ zusammengefasst.

2. Welche Beitragssätze werden von diesen Kassen derzeit erhoben (prozentual von der Bruttolohnsumme bzw. absolute Beiträge je Arbeitstag der begünstigten Beschäftigten – aufgliedert nach Branchen und Regionen)?

Wie entwickelten sich diese Beitragssätze der einzelnen Kassen seit 1996?

Es wird auf die anliegende Übersicht Bezug genommen – Anlage 2.

3. Wie viel Prozent der eingezahlten Beiträge der Arbeitgeber wurden von den Kassen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an die begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt?

Diese Frage kann nur von den jeweiligen Sozialkassen selbst beantwortet werden. Die Bundesregierung hat deshalb die die jeweilige Sozialkasse tragenden Tarifvertragsparteien um Stellungnahme gebeten. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist für die Beantwortung der kleinen Anfrage haben sich folgende Verbände geäußert:

#### Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks

Die Zusatzversorgungskasse arbeitet nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Deshalb kann aufgrund der aufsichtsamtlich vorgeschriebenen und versicherungstechnischen Rückstellungen eine Gegenüberstellung der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge und der Auszahlungen an die begünstigten Arbeitnehmer sinnvoll nicht vorgenommen werden.

#### Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Die ZVK hat im Jahre 2001 Beiträge in Höhe von 263,4 Mio. Euro eingenommen. Sie hat Leistungen in Höhe von 287,2 Mio. Euro erbracht.

Für die ULAK hat die ZVK Beiträge in Höhe von 2.510,3 Mio. Euro eingezogen. Leistungen wurden erbracht in Höhe von 2.779,0 Mio. Euro.

Die Tatsache, dass die Kassen mehr ausgezahlt als eingenommen haben, erklärt sich daraus, dass sie auch Kapitalerträge erwirtschaftet haben und für die entsprechenden Leistungen vorgesehene Rückstellungen planmäßig auflösen konnten.

#### Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Hinsichtlich des Urlaubsverfahrens ist davon auszugehen, dass die eingezahlten Beiträge zu 100 % den Arbeitnehmern des Baugewerbes zugute kommen. Eine unmittelbare Auszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt zwar nicht, da die Urlaubsvergütung unmittelbar vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Die Arbeitgeber erhalten jedoch die ausgezahlte Urlaubsvergütung durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse in vollem Umfang erstattet.

Grundsätzlich wird der Sozialkassenbeitrag für das Urlaubsverfahren so kalkuliert, dass die Beitragseinnahmen den voraussichtlichen Leistungen entsprechen. Da die Beitragshöhe immer am Ende eines Kalenderjahres für das darauf

folgende Kalenderjahr aufgrund einer entsprechenden Prognose festgelegt wird, kann es hier zu Schwankungen kommen. So sind z. B. im Kalenderjahr 2001 deutlich mehr Leistungen an die Arbeitgeber erstattet worden, als Beiträge für das Urlaubsverfahren erhoben wurden. Dies lag auch daran, dass in den Vorjahren ein Beitragsüberschuss erzielt werden konnte, der nun abgebaut wurde.

Gleiches gilt für das Lohnausgleichsverfahren. Auch hier werden grundsätzlich alle eingenommenen Beiträge zur Erstattung von Leistungen an die Arbeitnehmer verwendet. Hinsichtlich des Lohnausgleichsverfahrens sind im Kalenderjahr 2001 ebenfalls Leistungen in einem Umfang gewährt worden, die das Beitragsaufkommen überstiegen haben. Auch dies wurde aus den Beitragsüberschüssen der Vorjahre finanziert.

Hinsichtlich des Berufsausbildungsverfahrens erfolgt eine Leistungsgewährung unmittelbar an die Ausbildungsbetriebe. Diese erhalten sowohl einen Teil der ausgezahlten Ausbildungsvergütungen als auch der Kosten für die überbetriebliche Ausbildung erstattet. Auch hier beruht die Festlegung des Beitragssatzes auf einer Prognose der Kostenentwicklung in diesem Verfahren. Grundsätzlich gilt auch hier, dass alle eingenommenen Beiträge in vollem Umfang in das Erstattungserfahren fließen sollen. Sofern sich nach Abschluss eines Kalenderjahres Abweichungen ergeben, ist der Beitragssatz entsprechend – nach oben oder unten – anzupassen.

Hinsichtlich des Verfahrens der Zusatzversorgung ist eine unmittelbare Zuordnung von Beiträgen und Leistungen nicht möglich, da bei der Altersversorgung naturgemäß ein Kapitalstock gebildet wird, der in spätere Rentenleistungen einfließt. Die ZVK unterliegt insoweit, wie jede andere Pensionskasse in Deutschland, der Aufsicht der entsprechenden staatlichen Behörden. Hierdurch wird gewährleistet, dass sämtliche Beitragseinnahmen und Überschussanteile den Arbeitnehmern in Form von Rentenleistungen zu gute kommen. Auch hier ist also davon auszugehen, dass die eingezahlten Beiträge in vollem Umfang an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

#### Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (Maler- und Lackiererhandwerk)

Bei der Urlaubskasse (UK) werden die Leistungen – von Sonderfällen (dauerhaftes Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Maler- und Lackiererhandwerk) abgesehen – nicht direkt sondern über den Betrieb an Arbeitnehmer ausgezahlt. Das UK-Verfahren im Maler- und Lackiererhandwerk ist ein Ausgleichsverfahren zwischen Betrieb und Kasse. Der Betrieb zahlt regelmäßig Beiträge entsprechend seiner Bruttolohnsumme und erhält dafür die von ihm an den Arbeitnehmer geleisteten Urlaubsvergütungen (Urlaubsentgelt plus zusätzliches Urlaubsgeld) zzgl. einer Pauschale für die Arbeitgeber-Sozialaufwendungen von der Kasse erstattet.

Das Beitragsvolumen der UK lag im Jahre 2001 bei 955,97 Mio. DM, die abgerechneten Erstattungen bei 997,92 Mio. DM, entsprechend wurden 104,4 % ausgezahlt.

Bei der ZVK betragen 2001 die Beiträge 62,27 Mio. DM während die Leistungen (Rentenbeihilfen) 63,05 Mio. DM betragen, entsprechend wurden 101,25 % ausgezahlt.

#### Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Hier kann keine aussagefähige Berechnung vorgenommen werden. Die Beiträge sind langfristig kalkuliert, d. h. trotz jährlicher schwankender Leistungen bleiben die Beiträge aus Kalkulationssicherheitsgründen gleich.

Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Es erfolgt keine direkte Erstattungszahlung an die Arbeitnehmer sondern eine indirekte Zahlung durch die Übernahme aller Kosten für die überbetriebliche Ausbildung, Lernmittel und Weiterbildung der Ausbilder in Höhe von 38,08 % der Gesamteinnahmen.

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr wurden 89,6 % der eingezahlten Arbeitgeberbeiträge an die begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt.

4. Wie hoch waren die Verwaltungskosten der einzelnen Kassen im letzten Geschäftsjahr?

Siehe Antwort zu Frage 3. Folgende Verbände haben sich geäußert:

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks

Die Verwaltungskosten der Zusatzversorgungskasse liegen entsprechend dem Prüfbericht deutlich unter der durch den vom Bundesaufsichtsamt im Rahmen des technischen Geschäftsplanes vorgegebenen Grenze von 5 %, nämlich bei 2,24 %.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Bei der ZVK ergibt sich aus Position 7 der Gewinn- und Verlustrechnung, dass im Jahre 2001 Kosten für den Versicherungsbetrieb in Höhe von 46,0 Mio. Euro angefallen sind.

Die Verwaltungskosten bei der ULAK beliefen sich ausweislich der Positionen 4 bis 6 der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahre 2001 auf 77,3 Mio. Euro.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Die Verwaltungskosten der Sozialkassen des Baugewerbes betragen seit 1981 zwischen 1,0 und 2,0 % der Bilanzsumme. Im zurückliegenden Kalenderjahr 2001 betrug der Verwaltungskostenanteil 1,98 % der Bilanzsumme. Die Verwaltungskosten werden weitestgehend aus den Zinserträgen der Sozialkassen finanziert, d. h. es sind keine Leistungseinschränkungen damit verbunden.

Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (Maler- und Lackiererhandwerk)

Die Verwaltungskosten der UK betragen 23,84 Mio. DM (incl. 3,61 Mio. DM Sonderaufwendungen für EDV-Erneuerung). Dies entspricht ca. 2,3 % der Erträge der Urlaubskasse aus Beiträgen, Zinsen und ähnlichen Erträgen bzw. „rechnerisch“ 2,49 % der Beiträge, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die gesamten Verwaltungskosten nicht die Verfahrensabrechnung (Beiträge und Erstattungen) belasten, sondern vollständig aus den Erträgen der Verfahrensabwicklung gedeckt sind.

Die Verwaltungskosten der ZVK betragen im letzten Geschäftsjahr 1,15 Mio. DM. Dies entspricht ca. 1,1 % der ZVK-Erträge aus Beiträgen und Nettoertrag Kapitalanlage (bzw. 1,85 % bezogen nur auf die Beiträge).

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Bei der LAK (Lohnausgleichskasse) werden die Verwaltungskosten von den Zinseinnahmen der Kasse getragen. Nicht verbrauchte Zinseinnahmen werden den einzelnen Treuhandmitteln der jeweiligen Leistungsart zugeschlagen, d. h. direkte Beiträge werden nicht nur für Verwaltungskosten verbraucht, sondern

aus den Zinseinnahmen der Beiträge getragen. Der absolute Verwaltungsaufwand betrug bei der LAK im Jahre 2000 6 754 TDM bei 14 256 TDM Zinseinnahmen.

Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Die Verwaltungskosten betragen im Jahre 2 001 89 5 402 Euro, entsprechend 8,1 %.

5. Warum haben das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) oder von ihm beauftragte Landesarbeitsministerien Tarifverträge, die sich auf Einrichtung und Betrieb von Zusatzversorgungs-, Sozial- und Urlaubskassen beziehen, für allgemein verbindlich erklärt?

Auf die Ausführungen zur Vorbemerkung wird Bezug genommen.

6. Inwiefern sind das BMA oder andere Behörden in den Vollzug der von ihnen gesetzten Rechtsnormen einbezogen?  
Besteht eine Rechts- oder Fachaufsicht bzw. sind Behörden in den Mitgliederversammlungen und Aufsichtsgremien (Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten) dieser Kassen vertreten?

Auf die Ausführungen zur Vorbemerkung wird Bezug genommen.

7. Wie wird die Interessenvertretung von Arbeitgebern, die nicht Mitglied eines tarifvertragschließenden Verbandes sind, in den Mitgliederversammlungen und Aufsichtsgremien (Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten) dieser Kassen gewährleistet?

Auf die Ausführungen zur Vorbemerkung wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass sowohl im Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nach § 5 TVG als auch im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung (RVO) nach § 1 Abs. 3a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) auch die von der beantragten AVE bzw. RVO betroffenen Arbeitgeber, die nicht Mitglied eines tarifvertragschließenden Verbandes sind, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahme geht in die Abwägung des Für und Wider im Hinblick auf das für den Ausspruch der AVE bzw. den Erlass der RVO erforderliche öffentliche Interesse ein. Damit ist eine mittelbare Interessenvertretung von Außenseiterbetrieben gewährleistet.

8. Inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Abgrenzungsschwierigkeiten der Zuordnung von Unternehmen, z. B. zwischen „Unternehmen des Bausektors“ und angrenzenden Gewerben, die keiner Zahlungspflicht oder der an eine andere Kasse unterliegen?

Resultieren daraus Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen?

Für die zutreffende Einordnung eines Betriebes unter die Geltungsbereichsnormen eines Tarifvertrages ist zunächst ganz allgemein zu berücksichtigen, dass nicht die Bezeichnung des Betriebes als solcher oder die Bezeichnung dieses oder jenes Gewerbes maßgebend sein kann. Entsprechendes gilt für die subjektive Einschätzung des Betriebsinhabers, welcher „Tarifbranche“ sein Betrieb angehört. Auch ist es nicht ausschlaggebend, in welchen der tarifvertragschließenden Arbeitgeberverbände ein Betriebsinhaber organisiert ist. Rechtlich er-

heblich ist in diesem Zusammenhang vielmehr allein, welche Tätigkeiten in dem Betrieb überwiegend erbracht werden und ob diese Tätigkeiten sodann unter die Geltungsbereichsregelungen des einen oder des anderen tariflichen Regelungswerkes subsumiert werden können.

Bei Mischbetrieben sind die Anteile der rechtserheblichen Tätigkeiten nicht immer leicht zu ermitteln. Nicht selten kommt es auch vor, dass ein Betrieb seine Struktur im Laufe der Zeit so verändert, dass er aus dem Geltungsbereich eines Tarifwerkes in den eines anderen „hineinwächst“. All dies zu klären, ist im Streitfälle Aufgabe der dafür zuständigen Gerichte für Arbeitsachen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist nicht befugt und auch nicht in der Lage, Streitfälle dieser Art zu beurteilen oder zu entscheiden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Wettbewerbsverzerrungen gerade dadurch vermieden werden sollen, dass für alle vom Geltungsbereich des entsprechenden Tarifvertrages erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieselben Bedingungen gelten.

9. Wie wird sichergestellt, dass im Baubereich in der Bundesrepublik Deutschland tätige ausländische Unternehmen Beiträge an die zuständigen Kassen abführen und die hier beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer in den Genuss ihnen zustehender Leistungen kommen?

Gibt es in diesem Bereich Wettbewerbsverzerrungen?

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AEntG erstreckt sich die in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen des Baugewerbes festgelegte Pflicht zur Beitragsleistung an Urlaubskassen auch auf Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Ein entsprechender, § 1 Abs. 3 AEntG ausfüllender allgemeinverbindlicher Tarifvertrag besteht derzeit im Bauhauptgewerbe. Demzufolge sind auch Betriebe des Bauhauptgewerbes mit Sitz im Ausland verpflichtet, Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zu leisten.

Die nach dem AEntG zuständigen Kontrollbehörden, die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung, sind auch zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragsleistung an die ULAK. Insofern arbeiten die Kontrollbehörden mit der ULAK zusammen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Beitragsleistung an die ULAK ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

In Bezug auf mögliche Ansprüche gegen die ULAK steht auch den tsandten Arbeitnehmern der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten für Arbeitsachen offen.

Angesichts des umfangreichen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Beitragspflicht an die ULAK hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsverzerrung in diesem Bereich.

Nach Mitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes wurden für das Kalenderjahr 2001 von der Europaabteilung der ULAK insgesamt 4 164 Entsendebetriebe registriert. Diese haben Sozialkassenbeiträge in Höhe von 55 Mio. Euro eingezahlt.

10. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen, sich gegen aus ihrer Sicht unzulässige Beitragsforderungen von Kassen zu wehren?

Auf die Ausführungen zu Frage 8 wird Bezug genommen.

11. Wie viele Klagen wegen nicht abgeführter Beiträge reichten die Kassen bei den für sie zuständigen Gerichten im vergangenen Jahr ein?

Wie entwickelte sich die Summe der vor Gerichten eingeklagten Kassenbeiträge von 1996 bis 2001?

Siehe Antwort zu Frage 3. Folgende Verbände haben sich geäußert:

#### Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerk

Im Jahre 2001 hat die Versorgungskasse 731 Mahnverfahren im Klagewege durchgeführt. Diese Zahl weist im Laufe der Jahre nur geringfügige Schwankungen auf.

#### Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Unternehmen, die sich ihrer Meinung nach zu Unrecht mit Beitragsforderungen der Sozialkassen konfrontiert sehen, können vor den Arbeitsgerichten Klage erheben. Aus der Anlage (siehe Anlage 4) ergeben sich die in dem abgefragtem Zeitraum durchgeführten Klageverfahren. Die Sozialkassen haben keine Aufstellungen darüber, wie hoch die Summe der vor Gerichten eingeklagten Kassenbeiträge für die Jahre 1996 bis 2000 ist.

#### Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Die Sozialkassen haben im Kalenderjahr 2001 ca. 44 000 Mahnbescheide und Klagen vor Arbeitsgerichten wegen nicht abgeführter Beiträge eingereicht. Die Summe der vor Gerichten eingeklagten Kassenbeiträge von 1996 bis 2001 ist uns nicht bekannt. Aus dem Geschäftsbericht der Sozialkassen ergibt sich jedoch, dass die Einzugsquote im Kalenderjahr 2001 96,6 % der Sollbeiträge betrug. Es kann daher ausgegangen werden, dass der weit überwiegende Anteil der zu zahlenden Beiträge tatsächlich von den Sozialkassen eingezogen wird.

#### Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (Maler- und Lackiererhandwerk)

Die Klagen haben sich für den Bereich der tariflichen Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Klagen	verklagte Betriebe	Klagesumme (DM)
1996	4 127	2 914	27 765 398,71
1997	4 290	3 055	28 511 473,51
1998	3 472	2 772	19 071 813,51
1999	5 021	3 361	26 857 707,00
2000	4 622	3 270	23 222 872,19
2001	4 249	3 066	20 564 115,70

Die Klagesumme betrug mithin im letzten Geschäftsjahr lediglich ca. 1,9 % des Beitragsvolumens.

#### Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Es gibt keine Möglichkeit, die Anzahl der Klagen festzustellen, jede Einzelklage wird manuell erstellt. Demzufolge können wir auch keine Angaben zu Beträgen machen.

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

Im Jahre 2001 wurden insgesamt 5 03 K lagen eingereicht. Die Summenentwicklung von 1996 bis 2001 war wie folgt:

1996	867 000 DM
1997	1 042 000 DM
1998	1 290 000 DM
1999	1 423 000 DM
2000	1 461 000 DM
2001	1 074 000 DM

12. Warum werden nicht von allen Kassen die Sozialleistungen direkt an die Beschäftigten ausgezahlt, sondern müssen z. B. im Bauhauptgewerbe von den Unternehmen zwischenfinanziert werden, obwohl auch die SOKA-BAU über die zur Direktauszahlung erforderlichen arbeitnehmerbezogenen Daten verfügt?

Auf die Ausführungen zur Vorbemerkung wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass die „Sozialkassen-Tarifverträge“ der tarifautonomen Gestaltung durch die Tarifvertragsparteien unterliegen. Die Bundesregierung hat keine rechtliche Möglichkeit, inhaltlich darauf Einfluss zu nehmen. Folgende Verbände haben sich geäußert:

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Hierzu ist anzumerken, dass diese Festlegung von den Tarifvertragsparteien Kraft der ihnen grundgesetzlich eingeräumten Tarifautonomie getroffen wurde. Die Direktauszahlung der Sozialkassenleistungen an die Arbeitnehmer stellte keine Vereinfachung dar, da dann Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von der Kasse abgeführt werden müssten, gleichwohl der Arbeitgeber in beiden Fällen Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Lohnsteuer bliebe. Dieses würde zu einem ungeheuren Verwaltungsaufwand in der Abwicklung für bestimmte Teile des Lohnes der Arbeitnehmer führen. Auch bei einer Direktauszahlung bliebe es bei der Zwischenfinanzierung durch die Sozialkassen.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Die Gewährung von Leistungen unmittelbar von den Sozialkassen an die Arbeitnehmer ist schon deshalb nicht möglich, weil es sich sowohl bei der Gewährung der Urlaubsvergütung als auch bei der Gewährung des Lohnausgleichs um Ansprüche auf Arbeitsentgelt handelt, die nur im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar bestehen. Gleiches gilt für die Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich um die Gewährung der Ausbildungsvergütung handelt. Lediglich die von der ZVK gewährte Zusatzversorgung wird nach Eintritt in die Rente von der ZVK unmittelbar an die Arbeitnehmer geleistet, da die ZVK hier – wie jede andere Pensionskasse als Träger einer betrieblichen Altersversorgung – die Rentenleistung unmittelbar an den begünstigten Arbeitnehmer auszahlen hat.

Die Arbeitgeber der Bauwirtschaft würden auch eine tarifliche oder gesetzliche Änderung, die zu einer unmittelbaren Leistungsgewährung der Sozialkassen an die Arbeitnehmer führen soll, nicht befürworten, da hierdurch das unmittelbare Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung einerseits und Arbeitsentgelt andererseits nicht mehr gegeben wäre. Schon im Bereich der bisher bestehenden Zusatzversorgung ist erkennbar, dass die Arbeitnehmer oftmals nicht wissen,

dass der Arbeitgeber für sie Altersversorgungsbeiträge an die ZVK entrichtet. Eine Übertragung dieses Prinzips auf die Urlaubsvergütung und den Lohnausgleich wäre daher nicht gewollt.

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Arbeitgeber aufgrund der unmittelbaren Auszahlung der Leistungen an die Arbeitnehmer letztendlich eine „doppelte Vorfinanzierung“ der Leistungen zu tragen haben, indem so wohl monatliche Sozialkassenbeiträge abzuführen als auch die tariflichen Leistungen (Urlaub, Lohnausgleich, Ausbildungsvergütung) zunächst an die Arbeitnehmer auszahlen sind, bevor diese von den Sozialkassen erstattet werden.

Seit 1. Juni 1999 haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass Baubetriebe am sog. Spitzenausgleichsverfahren teilnehmen. Dies bedeutet, dass die Baubetriebe 4-monatige bzw. 6-monatige Abrechnungszeiträume wählen können (Spitzenausgleichsintervalle). Während dieser Intervalle werden die Beitragsforderungen der Sozialkassen mit den Erstattungsansprüchen der Arbeitgeber auf verauslagte Beträge für Urlaubsvergütung, Ausbildungsvergütung sowie Lohnausgleich verrechnet. Eine monatliche Beitragszahlung ist dann nicht mehr notwendig. Bei einem 4-monatigen Spitzenausgleichsintervall wird somit nur noch dreimal im Jahr mit den Sozialkassen abgerechnet. Durch die Saldierung der Beitragsforderungen und der Erstattungsansprüche am Ende eines solchen Spitzenausgleichsintervalls kommt es zu einer erheblich geringeren Belastung der Liquidität der Betriebe. Dieses Verfahren steht grundsätzlich allen Betrieben des Baugewerbes offen.

Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (Maler- und Lackiererhandwerk)

Das Urlaubskassenverfahren im Maler- und Lackiererhandwerk ist ein Ausgleichsverfahren zwischen Betrieb und Kasse aufgrund der besonderen Branchensituation.

Die Urlaubsabwicklung selbst (Urlaubsgewährung und Zahlung der Vergütung) bleibt eine klassische Arbeitgeberfunktion, die mit einer Übertragung auf Dritte (Kassen) grundsätzlich widerspricht.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Eine Direktauszahlung ist auch bei uns nicht möglich, obwohl die LAK die erste Kasse war (1984), die arbeitnehmerbezogene Daten gespeichert hat. Die Leistungen der LAK sind als Lohn bzw. lohnähnliche Sozialleistung der Steuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Dies kann nur im Rahmen der Lohnabrechnung erfolgen. Demzufolge sind die Leistungen alle im Erstattungsverfahren. Allerdings erfolgt die Erstattung umgehend und zeitnah, bzw. beim „13.“ sogar im voraus.

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

Alle Leistungen der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks werden direkt an die begünstigten Arbeitnehmer ausgezahlt.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Unternehmen im Zusammenhang mit den Kassen?

Inwiefern können z. B. die an Sozialversicherungsträger zu übermittelnden Datensätze mit denen an die Kassen zu liefernden kompatibel gestaltet werden?

Der erste Teil der Frage betrifft Interna des Kassenbetriebs und damit die tarifautonome Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

Der zweite Teil der Frage betrifft das Sozialkassenverfahren, das ebenfalls tarifvertraglich geregelt ist. Davon abgesehen sind die im allgemeinen Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung erhobenen Daten andere als die für die Urlaubskassen zu erhebenden. Eine Verknüpfung ist von daher nicht herstellbar.

14. Inwiefern ließen sich die Verwaltungskosten durch Zusammenführung der verschiedenen Kassen in einer einzigen Einrichtung senken?

Über die Zusammenführung der verschiedenen Kassen und dadurch gegebenenfalls entstehende Synergieeffekte – wie in der Frage vermutet – könnten nur die beteiligten Tarifvertragsparteien selbst entscheiden. Folgende Verbände haben sich geäußert:

#### Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerk

Aufgrund der strukturell niedrigen Verwaltungskosten der Zusatzversorgungskasse, die im Jahre 2001 bei 2,24 % gelegen haben, kann eine Zusammenführung mit anderen Kassen eine weitere Kostensenkung keinesfalls verursachen, zumal die tarifvertragsrechtlichen und die versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Gegebenheiten der einzelnen Sozialeinrichtungen nicht kompatibel sind.

#### Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Es ist fraglich, ob die Verwaltungskosten verschiedener Sozialkassen durch Zusammenführung dieser Kassen in eine einzige Einrichtung gesenkt werden können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass – zu mindest im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes – von den dort bestehenden Sozialkassen teilweise sehr unterschiedliche Verfahren eingerichtet wurden, die auch inhaltlich voneinander abweichen. Soweit solche Verfahren so wohl von ihrer Zielsetzung als auch von ihrer Durchführung gleichartig gestaltet sind, könnte allerdings eine Zusammenlegung zu Synergieeffekten führen. Eine solche Zusammenlegung von Verfahren unterschiedlicher Sozialkassen kann jedoch nach unserer Auffassung nur auf „freiwilliger Basis“, d. h. aufgrund einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Sozialkassen, erfolgen, da die Einrichtung und Durchführung solcher Sozialkassenverfahren in die Tarifautonomie der jeweiligen Tarifvertragsparteien fällt.

#### Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz (Maler- und Lackiererhandwerk)

Eine Zusammenführung „der verschiedenen Kassen in einer einzigen Einrichtung“ ist bereits rechtlich nicht möglich. Dies würde einen verfassungswidrigen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen. In den verschiedenen Tarifbereichen sind zudem in ganz unterschiedlicher Weise einzelne Zwecke (Urlaub, Zusatzversorgung, Berufsbildung, 13. Monatsvergütung u. a.) in Sozialkassenverfahren einbezogen oder nicht. Ebenso unterscheiden sich – selbst wenn der Zweck

(z. B. Urlaub) ähnlich ist – im Einzelnen die Konditionen und Verfahren nach den jeweiligen Branchenanforderungen.

Abgesehen davon bewirkt „eine Einheitskasse“ über die unterschiedlichsten Tarifbereiche hinweg keineswegs – wie in der Frage unterstellt – automatisch eine Senkung der Verwaltungskosten. Größere Einheiten sind nicht von vornherein eine Garant für Kosteneinsparungen und wirtschaftlichere Verfahren, insbesondere dann nicht, wenn womöglich „größenbedingte“ Rationalisierungspotentiale einhergehen mit der gleichzeitigen Aufgabe der wesentlich stärkeren Kundennähe branchenorientierter Einrichtungen zu den Betrieben und Mitarbeitern.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

Eine Zusammenlegung erscheint wegen der mehr als unterschiedlichen Tarifvertragsinhalte und somit der Leistungsarten und -höhen nicht praktikabel. Eine Senkung erscheint deshalb nicht realistisch. Im Übrigen wären die gewerbespezifischen Unterschiede der geschichtliche Hintergrund, die einzelnen Gewerke mit eigenen Kassen zu versehen. Bis in die 60er Jahre gab es nur die heutige Soka-Bau.

Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Durch die gemeinsame Nutzung des Verbandshauses, der EDV und Personalunion mit dem BGL sowie der ständigen Überprüfung evtl. Einsparmöglichkeiten sind die Verwaltungskosten des AuGaLa mit 8 % auf einem sehr niedrigen Niveau, so dass eine weitere Reduzierung aus unserer Sicht nicht mehr möglich ist.

**Aufstellung über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge**  
*Stand: August 2002*

Lfd.-Nr.	Bereich	Gemeinsame Einrichtungen	Zweck	Tarifvertrag (allgemeinverbindlich)
1	Bäckerhandwerk (alte Bundesländer)	Förderungswerk für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerkes VVaG	Beihilfen an Einrichtungen zur beruflichen und staatsbürgerlichen Bildung, Beihilfen bei Heil- und Erholungsmaßnahmen Beihilfen zur Erwerbsunfähigkeitsrente, Beihilfen zum Altersruhegeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über die Errichtung eines Förderungswerkes vom 20.2.1970, i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.8.1996</li> <li>• TV über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse vom 20.2.1970, i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.8.1996</li> <li>• VTV (=Verfahrenstarifvertrag) für Zusatzversorgungskasse und Förderungswerk vom 20.2.1970, i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.8.1996</li> </ul>
2	Baugewerbe (Urlaubs-, Lohnausgleichs- und Berufsbildungsverfahren)	Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (alte Bundesländer) - ZVK  Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft "Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung" - ULAK*	überbetriebliche Altersversorgung  Abwicklung von Urlaub, Lohnausgleich und Übergangsbeihilfen, Förderung von beruflicher Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesrahmen-TV (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 3.2.1981, i.d.F. des Änderungs-TV vom 15.5.2002</li> <li>• TV über die Berufsbildung vom 29.1.1987, i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.2.2002</li> <li>• TV über das Sozialkassenverfahren vom 20.12.1999, i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.2.2002</li> <li>• TV über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe vom 28.12.1979, i.d.F. des Änderungs-TV vom 10.12.1997</li> <li>• TV über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Zugehörigkeit vom 30.9.1998, i.d.F. des Änderungs-TV vom 19.4.2000</li> <li>• Bundesrahmen-TV (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 3.2.1981, i.d.F. des Änderungs-TV vom 15.5.2002</li> <li>• TV über das Sozialkassenverfahren vom 20.12.1999, i.d.F. des Änderungs-TV vom 27.2.2002</li> <li>• TV zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (TV Lohnausgleich) vom 20.12.1999</li> </ul>

## noch Anlage 1

3	Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)	Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG	Beihilfen zum Altersruhegeld, einmalige Hinterbliebenenbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über die überbetriebliche Zusatzversorgung vom 1.4.1986, i.d.F. des Änderungs-TV vom 31.01.1995</li> <li>• VTV überbetriebliche Zusatzversorgung vom 1.4.1986, i.d.F. des Änderungs-TV vom 31.1.1995</li> </ul>
4	Betonsteingewerbe Berlin West	Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG	Zusatzversicherungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über das Verfahren für die Zusatzversorgung vom 1.3.1993, i.d.F. des Änderungs-TV vom 10.12.1997</li> </ul>
5	Brot- und Backwarenindustrie (alte Bundesländer)	Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG	Zusatzversicherungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse vom 20.2.1970, i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.6.1996</li> <li>• VTV für die Zusatzversorgungskasse vom 20.2.1970, i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.6.1996</li> </ul>
6	Dachdeckerhandwerk	Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Gemeinnützige Einrichtung des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - Rechtsfähiger Verein	Erstattung des Lohnausgleichs, Finanzierung eines Teils eines 13. Monatseinkommens, Gewährung der Übergangshilfe, Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über die Sozialkassenverfahren zur Gewährung des Lohnausgleichs, des Teils eines 13. Monatseinkommens, der Übergangshilfe, der Zusatzversorgung, von Überbrückungsgeld, zum Beitragseinzug für die Berufsbildung vom 6.12.1995, i.d.F. des Änderungs TV vom 26.6.2001</li> <li>• TV über die Berufsbildung vom 8.11.1989, i.d.F. des Änderungs-TV vom 29.8.2001</li> <li>• TV über das Erstattungsverfahren für die Berufsbildung vom 4.10.1978, i.d.F. des Änderungs-TV vom 29.8.2001</li> <li>• TV über die überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 7.7.1978, i.d.F. des Änderungs-TV vom 15.11.2000</li> <li>• TV über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 12.6.1992, i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.6.2000</li> </ul>

noch Anlage 1

		Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG	Zusatzversicherungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (TV Lohnausgleich) vom 5.12.1995, i.d.F. des Änderungs-TV vom 26.6.1998</li> </ul>
7	Gerüstbau-gewerbe	Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (ohne Berlin) Rechtsfähiger Verein  Zusatzversicherungs-kasse des Gerüstbaugewerbes VVaG	Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen, Erstattung des Urlaubsgeldes und Urlaubsentgelts, Lohnausgleich Beihilfen zum Altersruhegeld und zur Erwerbsfähigkeitsrente, einmalige Hinterbliebenenbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über das Sozialkassenverfahren vom 20.1.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 16.1.1998</li> <li>• TV zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode - TV Lohnausgleich - gewerbliche Arbeitnehmer - vom 15.8.1983, i.d.F. des Änderungs-TV vom 15.11.1995</li> <li>• TV über die überbetriebliche Zusatzversorgung vom 21.9.1987, i.d.F. des Änderungs-TV vom 16.1.1998</li> <li>• TV über die Berufsbildung vom 3.12.1996</li> </ul>
8	Gerüstbau-gewerbe Berlin	Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Rechtsfähiger Verein	Abwicklung des Urlaubs, des Lohnausgleichs, der Übergangsbeihilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV zur Förderung der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 20.10.1985, i.d.F. des Änderungs-TV vom 10.11.1994</li> <li>• TV über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und das Überbrückungsgeld vom 28.11.1995, i.d.F. des Änderungs-TV vom 1.1.1999</li> </ul>
9	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	Ausbildungs-förderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.	Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, Sicherung der Durchführung einer qualifizierten Berufsbildung durch Übernahme von Ausbildungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über die Berufsbildung vom 1.4.1977, i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.3.1991</li> <li>• TV über die Berufsbildung vom 11.3.1991, i.d.F. des Änderungs-TV vom 7.6.1991</li> </ul>



noch Anlage 1

12	Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften	Versorgungswerk der Presse GmbH	Versicherungsleistungen (Kapitalversicherung auf den Todes- o. Erlebensfall bzw. Rentenversicherung mit einschluß der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, von Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten und einer Zusatzleistung bei Tod oder Unfall)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tve über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure vom 15.12.1997 und vom 30.4.1998, gültig ab 1.1.1999 (AVE erstreckt sich nicht auf die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen)</li> </ul>
13	Steine- und Erdenindustrie, Betonsteinhandwerk, Sand- und Kiesindustrie, Ziegelindustrie sowie Transportbetongewerbe in Bayern	Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erdenindustrie und des Betonsteinhandwerks VVaG	Beihilfen zur Altersrente, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, zum Sterbegeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe vom 05.06.2001</li> <li>• TV über eine ergänzende Alter- und Invalidenbeihilfe und ein ergänzendes Sterbegeld vom 5.6.2001</li> <li>• TV über das Verfahren für die Zusatzversorgung vom 5.6.2001</li> </ul>
14	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG	Beihilfen zum Altersruhegeld, zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, zum Sterbegeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TV über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe vom 20.04.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 07.07.2000</li> <li>• TV über die Berufsbildung vom 26.7.1991, i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.9.1999</li> <li>• TV über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung vom 12.9.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 30.9.1999</li> <li>• TV über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen vom 12.9.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 3.12.1996</li> </ul>

noch Anlage 1

15	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Berlin	Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Rechtsfähiger Verein Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Rechtsfähiger Verein	Zuschüsse zur beruflichen Fortbildung, Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten Abwicklung des Urlaubs	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Urlaubs-TV vom 1.11.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 19.7.1999</li> <li>● VTV für den Urlaub (gewerbliche Arbeitnehmer) vom 3.11.1994, i.d.F. des Änderungs-TV vom 19.7.1999</li> </ul>
----	--	---	---	---

\* Für Betriebe mit Sitz im Freistaat Bayern erbringt die **Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB)** mit Sitz in München anstelle der ULAK die Leistungen im Urlaubsverfahren; sie hat gegenüber diesen Betrieben Anspruch auf den zur Finanzierung des Urlaubsverfahrens festgesetzten Beitrag. Für Betriebe mit Sitz im Land Berlin erbringt die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (SoKa Berlin)** anstelle der ULAK Leistungen. Für das Baugewerbe Berlin werden die Leistungen nach folgenden für allgemeinverbindlich erklärten TV erbracht: TV zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Berliner Baugewerbe während der Winterperiode (TV Lohnausgleich - Berlin) vom 1.10.1993, i.d.F. des Änderungs-TV vom 19.12.1995; TV über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe vom 1.8.1995, i.d.F. des Änderungs-TV vom 23.3.2001; TV über Sozialaufwandserstattung vom 5.12.1997, i.d.F. des Änderungs-TV vom 1.1.1999.

**Entwicklung der Beitragssätze / Beiträge zu gemeinsamen Einrichtungen seit 1996**

Lfd.-Nr.	Bereich	Jahr	Beiträge 1996 - 2002			
			Arbeiter (% bzw. % des Bruttolohns)		Angestellte	
			Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
1 a)	Bäckerhandwerk Förderungswerk (altes Bundesgebiet)	1996	1,0‰		1,0‰	
		1997				
		1998				
		1999				
		2000				
		2001				
		2002	1,0‰		1,0‰	
1 b)	Bäckerhandwerk Zusatzversorgungskasse (altes Bundesgebiet)	1996	3,8‰		3,8‰	
		1997				
		1998				
		1999				
		2000				
		2001				
		2002	3,8‰		3,8‰	
2	Baugewerbe (West - Ost) Sozialkassenbeitragssatz für gewerbliche Arbeitnehmer Vgl. hierzu auch die sehr spezifizierte tabellarische Übersicht des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (Anlage 3)	1996	20,50% - 18,90%			
		1997	20,10% - 17,95%			
		1998	19,90% - 17,95%			
		1999	19,50% - 17,35%			
		2000	19,50% - 17,40%			
		2001	19,40% - 17,75%			
		2002	20,60% - 18,95% <sup>1</sup>			
3	Betonsteingewerbe Nordwest (Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Schleswig-Holstein)	1996	0,70%		44,17 DM / Monat	
		1997	1,00%		48,25 DM / Monat	
		1998				
		1999	1,08%		52,33 DM / Monat	
		2000				
		2001				
		2002	1,08%		52,33 DM / Monat	

## noch Anlage 2

4	Betonsteingewerbe Berlin	1996	1,00%		52,29 DM / Monat	
		1997	1,40%		59,92 DM / Monat	
5	Brot- und Backwarenindustrie (alte Bundesländer)	1998	1,65%		60,85 DM / Monat	
		1999				
		2000				
		2001				
		2002	0,36%		0,36%	
6	Dachdeckerhandwerk (West - Ost)	1996	10,37%	10,37% - 10,02%	10,37% - 10,02%	
		1997				
		1998				
		1999				
		2000				
		2001	10,37%	10,37% - 10,02%	10,37% - 10,02%	
7	Gerüstbaugewerbe	2002	9,74%	9,74% - 9,39% <sup>2</sup>	9,74% - 9,39% <sup>2</sup>	
		2002	26% <sup>3</sup>		20 DM / Monat	
8	Gerüstbaugewerbe Berlin	1996	26%		20 DM / Monat	
		1997				
		1998				
		1999				
		2000				
2001	25%		20 DM / Monat			
2002	25%		20 DM / Monat			

noch Anlage 2

9	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1996	0,80%	10 DM / Monat	davon 3 DM	10 DM / Monat	davon 3 DM
		1997					
10	Land- und Forstwirtschaft (QLF Hessen und Schleswig-Holstein)	1996	10 DM / Monat	davon 1,50 €	davon 1,50 €	10 DM / Monat	davon 3 DM
		1997					
11	Maler- und Lackierhandwerk (Bundesgebiet ohne Saarland)	1996	18,50%	5,00 € / Monat	davon 1,50 €	26 DM / Monat	davon 1,50 €
		1997					
12	Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften (altes Bundesgebiet) (seit 1.1.1999 als Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG)	1996	18,50% 18,00% <sup>4</sup>	13,29 € / Monat	5%	5%	2,50%
		1997					
13	Steine- und Erdenindustrie, Betonsteinhandwerk, Sand- und Kiesindustrie, Ziegelindustrie sowie Transportbetongewerbe in Bayern	1996	0,68%	25,40 DM / Monat			
		1997					

noch Anlage 2

14	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	1996	1,40%		
		1997			
		1998			
		1999			
		2000			
		2001	1,40%		
		2002			
15	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Berlin	1996	13,90%		
		1997			
		1998			
		1999			
		2000			
		2001			
		2002	13,90%		

<sup>1</sup> Für Arbeitgeber mit Betriebsitz in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein betrug der Sozialkassenbeitragssatz im Jahre 2002 20,60%, für Arbeitgeber mit Betriebsitz in Berlin (West) 27,75% und für Arbeitgeber mit Betriebsitz in Berlin (Ost) 26,10%. Der Sozialkassenbeitragssatz für die alten Bundesländer beträgt 20,60%, für die neuen Bundesländer 18,95%, weil dort keine ZVK-Beiträge anfallen. Der Sozialkassenbeitrag für die alten Bundesländer setzt sich wie folgt zusammen: 15,05% auf die Abwicklung von Urlaub, 1,7% auf den Lohnausgleich, 2,2% auf die Berufsbildung und 1,65% auf die Zusatzversorgung. Für jeden Angestellten hat der Bauarbeiter außerdem 60,85 DM / Monat für die Zusatzversorgung abzuführen.

<sup>2</sup> Der Gesamtbetrag von  
 - Lohnausgleich (LAK) 9,74% (West) und 9,49% (Ost) setzt sich wie folgt zusammen:  
 - 13. Monatsgehalt (LAK) 1,46% 1,46%  
 - Überbrückungsgeld (LAK) 3,50% 3,15%  
 - Altersteilzeit (LAK) 3,38% 3,38%  
 - Berufsbildung (LAK) 0,50% 0,50%  
 - Zusatzversorgung (ZVK) 0,90% 0,90%  
 0,00% 0,00%

<sup>3</sup> Davon entfallen 25,20% Punkte auf die Förderung von Berufsbildung, Abwicklung von Urlaub und Lohnausgleich und 0,80% Punkte auf die Zusatzversorgung.

<sup>4</sup> 17% Urlaubskasse und 1% Zusatzversorgungskasse

**Sozialkassen der Bauwirtschaft**

Beitragsätze 1996 - 2002		West		West		West		West		West		West		West Gesamt	
		U	LAG	BerBild	WAZ	ÜG	Summe	ZV	ZVK	U	LAG	BerBild	WAZ		ÜG
Bau	Alte Bundesländer AN	96	14,95	1,40	2,80	2,80	0,25	19,40	1,10	1,10	20,50				
		97	14,45	1,45	2,80	2,80		18,70	1,40	1,40	20,10				
		98	14,45	1,00	2,80	2,80		18,25	1,65	1,65	19,90				
		99	14,95	0,50	2,40	2,40		17,85	1,65	1,65	19,50				
		00	14,25	1,20	2,40	2,40		17,85	1,65	1,65	19,50				
		01	14,25	1,40	2,10	2,10		17,75	1,65	1,65	19,40				
		02	15,05	1,70	2,20	2,20		18,95	1,65	1,65	20,60				

Beitragsätze 1996 - 2002		Ost		Ost		Ost		Ost		Ost		Ost		Ost Gesamt	
		U	LAG	BerBild	WAZ	ÜG	Summe	ZV	ZVK	U	LAG	BerBild	WAZ		ÜG
Bau	Neue Bundesländer AN	96	14,95	0,90	2,80	2,80	0,25	18,90	0,00	0,00	18,90				
		97	14,45	0,70	2,80	2,80		17,95	0,00	0,00	17,95				
		98	14,45	0,70	2,80	2,80		17,95	0,00	0,00	17,95				
		99	14,45	0,50	2,40	2,40		17,35	0,00	0,00	17,35				
		00	13,80	1,20	2,40	2,40		17,40	0,00	0,00	17,40				
		01	14,25	1,40	2,10	2,10		17,75	0,00	0,00	17,75				
		02	15,05	1,70	2,20	2,20		18,95	0,00	0,00	18,95				



Anlage 4

**Durchgeführte Klageverfahren bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft**

Statistische Auswertungen 1990 bis 2001

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mahnbescheide	29.024	24.384	13.649	22.790	18.453	25.654	34.158	45.497	45.486	29.685	35.543	38.382
Zahlklagen						5.417	5.928	6.426	5.919	4.349	4.642	5.192
Summe	29.024	24.384	13.649	22.790	18.453	31.071	40.086	51.923	51.405	34.034	40.185	43.574





